

seien sowohl das neue Verfahren als solches als auch die veränderten Anträge und die dazu gehörenden Mandanten-Gespräche klärungsbedürftig. Die vielen Berliner Arbeitskreise und Termine wirkten zunächst einmal eher abschreckend. Ein von oben angeordnetes einheitliches Verfahren würde aber mitgetragen. Ein Merkblatt – wie anderswo – sei sinnvoll. Der Vertreter des Jugendamtes war beeindruckt, dass in den vorgestellten Modellen alle Professionen vertreten und aktiv seien. Hamburgs Spezialität, die ungleiche Zuordnung der Jugendämter auf Familiengerichte (oder umgekehrt), sei eine Herausforderung für das Hamburger Modell. Erarbeitet werden müssten ein Kooperationsystem, eine gemeinsame Sprachkultur und der Umgang mit alten Vorurteilen.

Als Verfahrensbeistand habe ich darauf hingewiesen, dass Hamburg in Sachen Kindervertretung ursprünglich ein Pilotprojekt (1994) startete. Es gäbe seit Jahren eine stabile Gruppe von 25 bis 30 Verfahrenspflegern/-beiständen, die Kinderinteressen vor Gericht parteilich vertreten. Die Sozialen Dienste des Hamburger Jugendamtes hätten die Mitwirkungspflichten in Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsverfahren auf freie Träger übertragen. Diese hörten die Familien zum Teil im Verbund in ihren Träger-Räumlichkeiten an. Nicht selten würden, so Verfah-

rensbeistände, gleiche Fragen gestellt und Antworten zweifach in den Termin getragen. Die Kinder seien dadurch in jedem Fall präsent, Hilfsangebote nach dem SGB VIII aber zumeist nicht. Darüber wachte das Jugendamt nach wie vor. Dies sei für eine zeitnahe wichtige Entscheidung unter Umständen unglücklich. Verfahrensbeistände der BAG im Hamburger Raum wünschten sich einen besseren Austausch mit dem ASD und den Gerichten. Das Verständnis der Eltern und der kleinen bzw. jungen Mandanten für die Rolle des Verfahrensbeistands werde durch die obige Praxis erschwert, das Bild von der Notwendigkeit der Interessenvertretung verwässert und bedürfe einer Klärung.

In der anschließenden Diskussion mit den ca. 150 Anwesenden gab es eine breite Zustimmung für den Arbeitskreis „Hamburger Modell“. Verständnisfragen an die Referenten zeigten, wie wichtig der Aufbruch ist. Wortbeiträge reichten von langfristigen Überlegungen und Anregungen für den Arbeitskreis bis zu ganz praktischen Vorschlägen, wie dem sofortigen zurückhaltenden Vortrag eines Anwalts/einer Anwältin mit Blick auf das Kind im beschleunigten Verfahren. Der Kollege/die Kollegin werde dem freiwilligen Wohlverhalten als gutem Beispiel schon folgen.

Am 23. März 2010 trifft sich der Arbeitskreis das zweite Mal nach der gelungenen Veranstaltung. Seine Mitglieder werden anhand der bekannten bundesdeutschen Modelle ein Thesenpapier aufstellen, dessen Themen die Grundlage für die Workshops der Veranstaltung im frühen Herbst sein sollen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. hat die Veranstaltung „Entwicklung einer Hamburger Praxis?“ mitveranstaltet und gefördert. Wir sind froh darüber, dass sich Hamburg jetzt wieder auf den Weg macht, auch wenn andere diese schöne Stadt im Bereich Kooperation und Interessenvertretung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren scheinbar überholt haben. Wir sind guten Mutes, aufzuholen. Fortsetzung folgt im doppelten Sinne. Ich werde wieder berichten.

Anke Wagener, Hamburg

Stellvertretende Vorsitzende der BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V.

Grillparzerstr. 17

12163 Berlin

Tel. 030 7889-2057

Fax: 030 7889-6043

E-Mail: info@verfahrensbeistand-bag.de

Homepage: www.verfahrensbeistand-bag.de

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



BAFM

■ Vier Informationsblätter zum § 135 FamFG

Mit Inkrafttreten des § 135 FamFG am 1. September 2009 ist die Möglichkeit eines kostenlosen Informationsgespräches über das Verfahren der Mediation mit den betroffenen Paaren gegeben. Auf diese Neuerung hat die BAFM reagiert.

Zum einen hat die BAFM ihren Mitgliedern empfohlen, sich für derartige kostenlose Informationsgespräche zur Verfügung zu stellen. Zum Zweiten haben die von der BAFM anerkannten Ausbildungsinstitute gemeinsam mit dem Vorstand Informationsblätter entwickelt, die sich an die verschiedenen beteiligten Gruppen der Verfahren richten und jeweils den unterschiedlichen Blick auf die Situation formulieren.

In der **Handreichung für Mediator/inn/en (M)** wird noch einmal die gesetzliche Grundlage der Veränderung zitiert („Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei

Unterschiedliche Perspektiven

einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.“).

An der Praxis der Mediation orientiert, die immer auch zu Beginn ein informatives Gespräch vorsieht, werden Stichworte geliefert, wie ein solches neues Informationsgespräch aufgebaut werden sollte. Anders als bei „normalen“ Mediationen, die mehrheitlich auf Initiative der Medianten zustanden kommen, ist hier der Wechsel vom Gerichtsverfahren zum außergerichtlichen Gespräch zu thematisieren. Auch kann wahrscheinlich kaum davon ausgegangen werden, dass die sozusagen „überwiesenen“ Medianten das Verfahren der Mediation kennen. So sind auch die Basisinformationen über Mediation, über Dauer, Struktur und Gegenstand der Gespräche etc. zu vermitteln. Die MediatorInnen, die die Information geben, werden auch über die Abgrenzung des Verfahrens zu Therapie oder Rechtsberatung sprechen müssen, die Ziele zukünftiger Vereinbarungen in den Blick rücken sowie die Transparenz des möglichen Mediationsverfahrens auch für eingeschaltete Anwälte betonen. Wahrscheinlich wird bereits von den (zukünftigen?) Medianten der

Stand ihrer Auseinandersetzungen eingebracht werden sowie ihre – vielleicht auch zeitlichen – Erwartungen in die Klärung der Situation. Dieses zumindest ansatzweise „Einstiegen“ in die Mediationssituation – mit Demonstration der Kommunikationsregeln z.B. – sollte nur insoweit vonstatten gehen, als die Paare verstehen lernen, worin die gemeinsame Arbeit zwischen Mediator/in und ihnen bestehen könnte, was sie sich als Hilfestellung versprechen könnten. Bleibt der Ausblick für ein gemeinsames – und dann kostenpflichtiges – Mediationsverfahren, zu dem sich die Paare frei entscheiden sollen.

Weiterhin hat die BAFM ein **Informationsblatt für Beteiligte: Paare und Eltern (B)** formuliert, das die Paare ermutigen soll, in diesem Informationsgespräch alle Fragen zu stellen, die sie haben, und zu verstehen, dass in dieser ersten Information noch nicht in die gemeinsame Arbeit mit den Konflikten „eingestiegen“ werden wird. Es wird dabei von einem Gespräch von 30 Minuten Dauer als Einstiegsinformation ausgegangen, über das eine schriftliche Bestätigung für das Gericht erstellt wird.

Wichtig ist für die Paare zu verstehen, dass bei einer Zustimmung zur Mediation auch eine fi-

nanzielle Verpflichtung für sie selbst entstehen wird; dass zwar das Informationsgespräch kostenfrei ist, nicht aber die Dienstleistung der Mediation. Und selbstverständlich muss den Paaren die zeitliche Möglichkeit eingeräumt werden, sich nach der Sitzung in Ruhe zu entscheiden.

Auch für die beteiligten Gerichte ist die Situation des § 135 FamFG in der Praxis neu. Mit dem **Informationsblatt für Richterinnen/Richter (R)** stellt die BAFM die wichtigsten Aspekte zusammen: z.B., dass in den Informationsgesprächen die Erklärung der Mediation geleistet werden soll, (also nicht von den RichterInnen erwartet wird), dass es nach Erfahrung der MediatorInnen effektiver sein wird, das Paar gemeinsam zur Information zu schicken, um so die mögliche Kooperation besser im Blick zu haben. Von Seiten der Gerichte ist dieser Schritt auch deshalb nicht selbstverständlich und subjektiv vielleicht auch nicht leicht, weil mit dieser Anordnung eines außerhalb des Gerichts stattfindenden Informationsgesprächs auch die Definition des Verfahrens

zumindest für kurze Zeit nicht mehr auf Seiten des Gerichtes gegeben ist. Es wird also eine Frage der Zeit und der Erfahrung sein, inwieweit auch die RichterInnen Vertrauen fassen werden in diese neue Möglichkeit.

Die vierte beteiligte Gruppe an diesem neuen Informationsverfahren sind die in der Regel in diesen Verfahren aktiven Parteianwälte, für die das **Informationsblatt für Anwältinnen/Anwälte (A)** von der BAFM erstellt wurde. Dieses Blatt ist überschrieben mit der Frage: „*Last oder Chance aus Sicht der Parteianwälte?*“ und bezieht sich damit auf die Ambivalenz, sich als Verfahrensbevollmächtigte, zuständig für die rechtliche Beratung und Interessenvertretung, der Idee einer möglichen Mediation zu öffnen. Erinnert wird in diesem Zusammenhang an die Situation der betroffenen Kinder, für die eine schnelle Einigung der Eltern nur Vorteile bringt.

Es wird sich in der Praxis der nächsten Monate zeigen, wie die Kooperation der je beteiligten Berufsgruppen aussehen kann, inwieweit die Mediation als Verfahren nützlich und

selbstverständlicher werden kann, um die Entscheidungen der Trennungspaare gemeinsam zu erarbeiten und für die Zukunft zu regeln.

Bleibt als Aufgabe, die Finanzierung der Mediationen noch mehr in den Blick zu rücken als eine genuin öffentliche Aufgabe. Parallel zum Ansatz der *Prozesskostenhilfe*, die dem entsprechenden Personenkreis selbstverständlich das Verfahren dennoch ermöglicht, wäre an eine *Mediationskostenhilfe* zu denken, die für interessierte Paare den Entschluss, eine Mediation zu wagen, unabhängig machte von ihren finanziellen Möglichkeiten und Grenzen.

Die Informationsunterlagen der BAFM zum § 135 FamFG sind als farbig gedruckte Blätter kostenlos zu bestellen unter bafm-mediation@t-online.de oder selbst herunterzuladen unter www.bafm-mediation.de.

Sabine Zurmühl M.A., Mediatorin (BAFM),
Geschäftsstelle BAFM

Rezensionen



Löhnig, Martin/Gietl, Andreas/Preisner, Mareike

Das Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern

Abstammung – Sorgerecht – Umgangsrecht – Namensrecht – Unterhalt

Erich Schmidt Verlag, Berlin, 3. Aufl. 2010, 150 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-503-12033-8, 22,80 EUR

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um einen Spezialtitel zu einem Querschnittsthema, dem Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern. Das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 schaffte zwar zum 1.7.1998 die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern ab und gab die diskriminierende Unterscheidung zwischen der ehelichen und nichtehelichen Geburt als Statusmerkmal auf. Aber trotzdem kennt das Familienrecht aus den verschiedensten Gründen noch eine Vielzahl von Sonderregelungen für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern. Diese Besonderheiten werden in dem hier vorzustellenden, mittlerweile in 3. Auflage vorliegenden Werk von Martin Löhnig, Lehrstuhlinhaber an der Universität Regensburg, sowie den beiden Mitautoren Andreas Gietl und Mareike Preisner, wissenschaftliche Mitarbeiter des Lehrstuhls, im einzelnen untersucht und systematisch dargestellt.

Nach einer kurzen Einleitung wird die Thematik in insgesamt sechs Kapiteln näher untersucht: Die Autoren gehen auf das Abstammungsrecht des Kindes nicht miteinander verheirateten Eltern ein, das Sorge- und Umgangsrecht, den Namen des Kindes, das Unterhalts- und Erbrecht und, in einem sehr kurzen Abschnitt, auch auf das Staatsangehörigkeitsrecht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern. Die Darstellung in den einzelnen Kapiteln, bei denen vielfach auch das Internationale Privatrecht sowie das einschlägige Verfahrensrecht

nach dem FamFG Berücksichtigung findet, ist trotz der in den Fließtext eingearbeiteten Nachweise unpräzise und gut lesbar; die einzelnen gesetzlichen Regelungen und deren Wirkweise werden genau erläutert. Abgerundet wird die Darstellung durch eine informative Übersicht zu Abstammung und Sorgerecht, in der die verschiedenen Konstellationen nebst den Korrekturmöglichkeiten in tabellarischer Form übersichtlich und leicht fassbar dargestellt werden.

Der Band ist sehr aktuell: Im Abschnitt über das Sorgerecht, dem an der Seitenzahl gemessen umfangreichsten Teil des Werkes, findet sich bereits die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3.12.2009 in der Sache Zaunegger (ZKJ 2010, 112 mit Besprechung Willutzki, ZKJ 2010, 86 ff.) eingearbeitet, mit der die ausschließliche Zuordnung der Alleinsorge zur Mutter unter Ausschluss jeglicher Möglichkeit des Vaters, gegen den Willen der Mutter an der Sorge für das gemeinsame Kind zu partizipieren, für diskriminierend und konventionswidrig erklärt wurde. Etwas schade ist freilich, dass diese wichtige Frage im Buch an versteckter, untergeordneter Stelle unter der Zwischenüberschrift „weitere Hinweise“ (Rn. 93) abgehandelt wird. Das wird der Sache kaum gerecht. Schön wäre es vielmehr gewesen, wenn die gesamte Problematik der mütterlichen Alleinsorge von den Autoren etwas mehr ausgebreitet und beispielsweise auch auf die Behandlung dieser Frage im europä-